



KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat in seiner Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023 folgendes beschlossen:

10. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Abfallgebührenverordnung

Abfallgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tösens vom 22.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Tösens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

1. Die jährliche Grundgebühr **für private Haushalte** bemisst sich nach Anzahl der Bewohner in einem Gebäude mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz („Nebenwohnsitz“) lt. Auszug aus dem ZMR gem. § 20 Abs. 3 MeldeG und beträgt:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	Euro	38,50
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	Euro	77,00
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	Euro	115,50
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	Euro	154,00
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt und mehr	Euro	192,50

2. Die jährliche **Grundgebühr für Gewerbebetriebe** bemisst sich nach Anzahl der Beschäftigten in einer Betriebsstätte. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne des § 28 BAO.

- pro Beschäftigtem	Euro	27,50
---------------------	------	-------

3. Die jährliche **Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe** wird pro Nächtigung in der Privatzimmervermietung und in der gewerblichen Zimmervermietung wie folgt bemessen; Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen. Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist die vom TVB Tiroler Oberland geführte Auslastungsstatistik des jeweiligen Vorjahres heranzuziehen.

Privatzimmer Nächtigung bis zu 10 Betten	Euro	0,19
Gewerbliche Nächtigung ab 10 Betten	Euro	0,28

4. Die jährliche **Grundgebühr für Gastronomiebetriebe** mit und ohne Nächtigungsangebote wird pro Sitzplatz wie folgt bemessen;

Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr der Gastronomiebetriebe mit und ohne Nächtigungsangebot richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze. Bei Gastronomiebetrieben mit zusätzlichem Nächtigungsangebot sind die Anzahl der Sitzplätze, die von Nächtigungsgästen belegt werden, in Abzug zu bringen.

pro Sitzplatz Euro 1,71

5. Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden vierteljährlich mit der Vorschreibung gemäß §4 Abs. 1 wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

1. Siedlungsabfälle (Restmüll)

- a) Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung der Siedlungsabfälle und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- b) Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- c) Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,54 Euro.
- d) Die Mindestmengen werden für die Verrechnung wie folgt festgesetzt;
- o Haushalt: 30,00 kg Restmüll pro Person und Jahr
 - o Gewerbebetriebe: 6,00 kg pro Beschäftigten und Jahr
 - o Beherbergungsbetriebe und Gastronomiebetriebe: 5,00 kg pro Sitzplatz und/oder Bett
- e) Die Gemeinde gibt Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter aus. Es können nur Restmüllbehälter verwendet werden (keine Müllsäcke). Größere Restmülltonnen sind über die Umweltwerkstatt zu beziehen. Es werden für die Ausgabe der Müllbehälter folgende Bezugsgebühren eingehoben;
- | | | |
|-----------------------------------|------|-------|
| o Bezugsgebühr 80 Liter Behälter | Euro | 36,30 |
| o Bezugsgebühr 120 Liter Behälter | Euro | 72,60 |
| o Bezugsgebühr 240 Liter Behälter | Euro | 49,50 |

2. Biomüll und Grünschnitt

a) Gebühr Biomüll

Die weitere jährliche Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung bei Anmeldung der Biomüllentsorgung für Haushalte, die keine Möglichkeit der Eigenkompostierung haben. Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze;

Die Biomüllgebühr für private Haushalte wird nach Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz („Nebenwohnsitz“) lt. Auszug aus dem ZMR gem. § 20 Abs. 3 MeldeG bemessen.

Der Gebührensatz wird wie folgt festgelegt;

- | | | |
|-------------------------------------|------|--------|
| o Bei Ein- bis Dreipersonenhaushalt | Euro | 80,30 |
| o Bei Vierpersonenhaushalt und mehr | Euro | 122,10 |

b) Sonstige Biomüllgebühren Haushalte

Die Gemeinde gibt für Haushalte Biomüllbehälter mit einem Volumen von 10 Liter und 40 Liter aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden, die über das Gemeindeamt zu folgenden Bezugsgebühren erworben werden können:

- | | | |
|----------------------------|------|-------|
| o 10 Liter Biomüllbehälter | Euro | 6,60 |
| o 40 Liter Biomüllbehälter | Euro | 16,50 |

Die Entsorgung voriger Biomüllbehälter erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde, wobei die Biomüllbehälter durch die Gemeindearbeiter von den eigens zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Ort abgeholt werden. Verwendete Bioabfallsäcke müssen verrottbar sein und können auch über die Gemeinde zu folgenden Bezugsgebühren erworben werden:

- | | | |
|---|------|------|
| ○ 10 Liter Bioabfallsack Rolle mit 26 Stück | Euro | 5,83 |
| ○ 40 Liter Bioabfallsack Rolle mit 26 Stück | Euro | 8,80 |

c) Gebühr Grünschnitzzwischenlager Steinbrücken

Die Gebühr ermittelt sich nach den Kosten für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung der Garten- und Strauchsnittabfälle. Diese kompostierbaren Abfälle können zu den Öffnungszeiten laut Abfallkalender von Anfang März bis Ende November jeden Jahres im Grünschnitzzwischenlager entsorgt werden. Für die versperrte Toranlage im Zwischenlager können Dauerschlüssel (Chips) im Gemeindeamt bezogen werden. Die Anlieferungsgebühr für den Zeitraum Anfang März bis Ende November eines jeden Jahres wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------|------|-------|
| ○ Gebühr pro Jahr | Euro | 39,60 |
|-------------------|------|-------|

Die Dauerschlüssel müssen jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn der Öffnungszeiten im Gemeindeamt erneuert bzw. neu programmiert werden.

d) Sonstige Biomüllgebühren Gewerbe

Die Gemeinde gibt gewerbliche Biomüllbehälter mit einem Volumen von 120 Liter und 240 Liter aus. Diese Biomüllbehälter können auch über die Umweltwerkstatt bezogen werden. Die Bezugsgebühr für diese Biomüllbehälter wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|------|-------|
| ○ Bezugsgebühr 120 Liter Biomüllbehälter | Euro | 33,00 |
| ○ Bezugsgebühr 240 Liter Biomüllbehälter | Euro | 44,00 |

Die Entleerung des gewerblichen Biomülls erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen direkt vom Betrieb. Die Anzahl der Abholungen und Entleerungen werden vom Entsorgungsunternehmen aufgezeichnet und der Gemeinde zur weiteren Verrechnung übermittelt. Die Gebühr für den gewerblichen Biomüll wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------------------------|------|-------|
| ○ Gebühr pro Entleerung 120 Liter | Euro | 8,91 |
| ○ Gebühr pro Entleerung 240 Liter | Euro | 17,82 |

3. Sperrmüll

Die Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung des Sperrmülls. Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten laut Abfallkalender im Wertstoffhof Tösens entsorgt werden.

Die Gebühr beträgt pro Anlieferung wie folgt;

- | | | |
|---|------|-------|
| bis 0,25 m ³ Anlieferung | Euro | 16,50 |
| von 0,26 m ³ bis 0,50 m ³ Anlieferung | Euro | 33,00 |
| von 0,51 m ³ bis 1,00 m ³ Anlieferung | Euro | 49,50 |
| von 1,01 m ³ bis 2,00 m ³ Anlieferung | Euro | 66,00 |
| von 2,01 m ³ bis 4,00 m ³ Anlieferung | Euro | 82,50 |
| von 4,01 m ³ und mehr Anlieferung | Euro | 99,00 |

4. Bauschutt (Kleinmenge)

Die Gebühr bemisst sich pro kg angeliefertem Bauschutt im Wertstoffhof Tösens, wobei nur eine Höchstmenge von 30 kg pro Haushalt und pro Öffnungstag angeliefert werden darf. Pro Jahr dürfen nicht mehr als 120 kg pro Haushalt im Wertstoffhof angeliefert werden. Der über diese

Menge anfallende Bauschutt ist über ein befugtes Unternehmen zu entsorgen. Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

Gebühr Bauschutt (Kleinmenge) pro kg	Euro	0,22
--------------------------------------	------	------

§ 4 Vorschreibung

1. Die Festsetzung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr für Rest- und Biomüll erfolgt vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.07. und 15.11. Die endgültige Festsetzung der weiteren Gebühr für Restmüll erfolgt mit dem Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres unter der Berücksichtigung der Mindestmengenberechnungen mit der 1. Vorschreibung des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Die Sperrmüllgebühr und die Gebühren für Bauschutt werden mit Übergabe des Sperrmülls bzw. des Bauschutts fällig. Die erfasste Menge wird durch Unterschrift bestätigt und von der Gemeinde vorgeschrieben.
3. Die Gebühren für Grünschnitt werden mit der Anlieferung im Grünschnittzwischenlager Steinbrücken fällig. Die Anlieferung wird durch die Schließanlage digital erfasst und überwacht. Die Jahresgebühr wird einmal jährlich vorgeschrieben.

§ 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll, Bauschutt (Kleinmenge), Grünschnitt oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.11.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	
Befangen:	



Der Bürgermeister:

(Bernhard Achenrainer)

angeschlagen am: 05.12.2023	
abgenommen am: 22.12.2023	